

25. November 2021 hw

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	29. Nov. 2021
AZ:	BEMJ

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
9490 Vaduz

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Balzers hat sich in seiner Sitzung vom 24. November 2021 mit dem oben erwähnten Vernehmlassungsbericht befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat respektive die Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Einführung der Stiefkindadoption für eingetragene Partner und Lebensgefährten) folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Die aktuelle Vorlage zur Abänderung des Partnerschaftsgesetzes sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches löst das Problem der vom Staatsgerichtshof festgestellten verfassungs- und EMRK-widrigen Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft in Bezug auf die Stiefkindadoption; sie lässt aber gleichzeitig viele weitere darauffolgende oder angrenzende Fragen und Diskussionspunkte offen und unbeantwortet (Stichworte: „Ehe für alle“ und Auflockerung des generellen Adoptionsverbots). Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht ist dies mit dem Verweis auf die geringe zur Verfügung stehende Zeit aufgrund der vorgegebenen faktischen Umsetzungsfrist des Staatsgerichtshofs in Form der Aufschiebung der Rechtswirksamkeit der Aufhebung der bisherigen Bestimmung (Art. 25 PartG) um ein Jahr begründet.

Dass das Thema aber durchaus einer weiter gefassten Diskussion und Behandlung bedarf, zeigt sich beispielsweise anfangs Jahr in der Meinungsanalyse der damaligen Landtagskandidaten (bez. „Ehe für alle“ und der Adoptionsmöglichkeit von Kindern für homosexuelle Paare). Dort gaben damals über 80 % der Landtagskandidaten an, dass sie für

GEMEINDEVORSTEHUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 15
www.balzers.li

die Ehe für alle sind. In der Folge lösten die anlässlich eines Interviews bei Radio L getätigten kritischen Aussagen des Landesfürsten zum Adoptionsrecht gleichgeschlechtlicher Paare zahlreiche und teils heftige Reaktionen und Kommentare aus. Dies zeigt, dass das Thema weiter greift, als die aktuell vorliegende Gesetzesanpassung und dass die gesellschaftliche Diskussion hierzu geführt werden sollte. Hierbei werden erwartungsgemäss zwei grundverschiedene Wertvorstellungen hinsichtlich Familienmodellen aufeinandertreffen: Die Befürworter weitergehender Lockerungen des bisherigen Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche oder nicht heterosexuelle Paare sowie die Befürworter des sogenannten klassischen Familienmodells, bestehend aus Mann und Frau.

Argumente gibt es dabei für beide Seiten, welche in ihrer Vielfalt folgend kurz aufgelistet werden, wobei jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit besteht:

Vorteile davon resp. Gründe dafür, das Adoptionsrecht noch weiter aufzulockern:

- Thema Kinder: Dies wird im Partnerschaftsgesetz bereits an zwei Stellen erwähnt, welche auf in einer solchen Partnerschaft vorhandenen Kinder schliessen lassen und für welche eine gemeinsame Für- resp. Obsorge angedeutet wird:
 - o Art. 13 Abs. 2 (Unterhalt): „Verständigen sie sich darauf, dass eine Partnerin oder ein Partner den Haushalt führt, der oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft oder Kinder, die in der Gemeinschaft leben, betreut, so hat sie oder er Anspruch auf einen regelmässigen angemessenen Betrag zur freien Verfügung. (...)“
 - o Art. 24 Abs. 1 (Kinder der Partnerin oder des Partners): „Hat eine Person Kinder, so steht ihre Partnerin oder ihr Partner ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der Obsorge in angemessener Weise bei.“
 - o Art. 24 Abs. 2 (Kinder der Partnerin oder des Partners): Erfordern es die Umstände, so hat die Partnerin oder der Partner die Obsorgeberechtigte oder den Obsorgeberechtigten zu vertreten. Elternrechte bleiben jedoch in allen Fällen gewahrt.“
- Die Höhe der Scheidungsraten heutzutage ist kein Argument mehr dafür, dass eine (klassische) Ehe eine beständige(re) und damit bessere Lösung für Kinder ist.
- Modelle des Zusammenlebens entwickeln sich in unserer Gesellschaft laufend weiter: ersichtlich am Anteil von Personen in den verschiedenen Beziehungsformen (Ehe - eingetragene Partnerschaft - Konkubinat).
- Es besteht ein Trend zu immer mehr Diversität, sowohl in Bezug auf (Zusammen-)Lebensmodelle als auch in Bezug auf Geschlechter-Definitionen.
- Das Kindeswohl sollte in erster Linie im Vordergrund stehen und dieses ist nicht abhängig von den Geschlechtern resp. deren Verteilung unter den Eltern.
- Heterosexuelle Single-Personen (nicht in eingetragener Partnerschaft) könnten – unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen gemäss § 179 Abs. 1 ABGB – auch Einzeladoptionen vornehmen. Hier stellt sich die Frage der Konsistenz: Was ändert sich in Bezug auf die Adoptionsfähigkeit, wenn diese Person nun in einer eingetragenen Partnerschaft lebt?

- Der Staatsgerichtshof hat im aktuellen Urteil (Normprüfungsverfahren) nur das Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Stiefkindadoption bei eingetragenen Partnerschaften beurteilt – ob das in Art. 25 PartG darüber hinaus enthaltene generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot fortpflanzungsmedizinischer Methoden für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen weiterhin gerechtfertigt werden kann, wurde vom Staatsgerichtshof gegenständlich nicht entschieden. Gemäss Ausführungen im Vernehmlassungsbericht erachtet das Landgericht jedoch den gesamten Art. 25 PartG als verfassungswidrig.

Nachteile davon resp. Gründe dagegen, das Adoptionsrecht noch weiter aufzulockern:

- Die geltende Rechtslage war das Ergebnis eines politischen Diskurses, welcher seinen Abschluss in einer Volksabstimmung im Jahr 2011 fand. Hierzu liegt folglich bereits ein aktueller Volksentscheid vor.
- Generell scheint die liechtensteinische (Stimm-)Bevölkerung weiterhin eher werte-konservativ eingestellt zu sein, woraus auf die Bevorzugung eines klassischen Familien- und Ehe-Modells geschlossen werden kann.
- Religiöse sowie biologische (fortpflanzungstechnische) Argumente: Von Gott gewollt respektive von der Natur vorgegeben.
- Die fehlende Rolle beider Geschlechter unter den Eltern (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) führt zu Defiziten bei der Erziehung der Kinder.
- Zum Teil bestehen weiterhin stereotypische Vorurteile gegenüber homosexuellen Paaren und Personen.
- Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare vom Rechtsinstitut der Ehe ist gemäss Staatsgerichtshof verfassungs- und EMRK-konform. (keine Pflicht zur „Ehe für alle“)
- Es besteht kein einheitlicher Rechtsrahmen in Europa in Bezug auf die „Ehe für alle“. Stattdessen gibt es in zahlreichen Ländern kontrovers geführte Diskussionen und in der Folge wurde auch vom EGMR ein entsprechend grosser nationaler Ermessensspielraum anerkannt.

Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht ist zu diesen gegensätzlichen Positionen lediglich Folgendes festgehalten: „Für eine weitergehende Reform wären nach Ansicht der Regierung umfassende rechtliche und gesellschaftspolitische Diskussionen sowie Recherchen durchzuführen (...). Für solche tiefgreifenden Abklärungen und Diskussionen bleibt in der vom Staatsgerichtshof gesetzten Frist kein Raum.“ Die Aussage ist mit Blick auf die erwähnte Frist (Juni 2022) durchaus nachvollziehbar, entbindet aber nicht davon, diese offensichtlich notwendige Wertediskussion im Land respektive der Gesellschaft anzustossen und abgesehen von der gegenständlich vorliegenden Anpassungs-Vorlage weiterzuführen

Die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Staatsgerichtshof- und EGMR-Judikatur wird als sinnvoll und notwendig erachtet resp. ist unumgänglich vor dem Hintergrund des aktuellen Urteils des Staatsgerichtshofs. Die vorberatende Gesellschaftskommission der Gemeinde Balzers vertritt dabei eine gesellschaftspolitisch liberale Ansicht und würde, in Übereinstimmung mit der Auslegung des Landgerichts gemäss dem Vernehmlassungsbericht, wonach der gesamte Art. 25 PartG als verfassungswidrig erachtet wird, eine weitere Auflockerung des Adoptionsrechts für nicht heterosexuelle Paare unter steter Beachtung des und

Konzentration auf das Kindeswohl(s) positiv gegenüberstehen. Vor allem aber befürwortet sie die parallele oder anschliessende Weiterführung der mit dem vorliegenden Urteil des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs angestossenen Thematik der Ausgestaltung des Adoptionsrechts unverheirateter und nicht heterosexueller Paare sowie in einem weiteren Schritt auch der sogenannten „Ehe für alle“.

Mögliche Ansatzpunkte für daraus allenfalls resultierende Lockerungsschritte bezüglich des aktuell bestehenden Adoptionsrechts resp. -verbots gleichgeschlechtlicher Paare gäbe es aus Sicht der Gesellschaftskommission zwei verschiedene:

- 1) Aufhebung der weiterhin bestehenden Adoptionsbeschränkungen für unverheiratete Paare (bez. Fremdkind- und Sukzessivadoption), u. U. kombiniert mit der Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin;*
- 2) Weiterverfolgung der sogenannten „Ehe für alle“ (Ausweitung des gesetzlich festgeschriebenen Ehebegriffs).*

Die Anpassung des Mindestalters (Altersgrenze) sowie des notwendigen Altersunterschieds für annehmende Personen im Rahmen einer Adoption und die damit zu erreichende Angleichung an die Rechtslage in den Nachbarländern wird als sinnvoll erachtet. Hierzu gibt es von Seiten der Gesellschaftskommission keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

Der Gemeinderat Balzers unterstützt die Haltung der Gesellschaftskommission im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zuhanden der Regierung.

Freundliche Grüsse


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher